



Satzung
des Vereins „St. Martin“
Neukircher Verein

1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „St. Martin“ – Neukircher Verein für Altershilfe e.V.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Schwalmstadt 1 eingetragen
- (3) Sitz des Vereins ist 34626 Neukirchen, Schwalm-Eder-Kreis

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist es, in christlicher Liebe und Verantwortung ein Alten-, Wohn- und Pflegeheim für alte und gebrechliche Menschen zu betreiben. daneben soll alten Menschen eine Wohnmöglichkeit auch außerhalb des Heimes geboten werden, und zwar auch für den Fall der Pflegebedürftigkeit.
Darüber hinaus runden ambulante Dienste, wie z. B. Pflege, Hauswirtschaft und Essen auf Rädern, auch für externe pflegebedürftige und kranke Menschen das Hilfsangebot ab.
Die Aufnahme in das Heim soll nicht von der Vereinsmitgliedschaft abhängig gemacht werden und erfolgt ungeachtet der Religionszugehörigkeit oder Abstammung nach Bedürftigkeit.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Hilfsangebote stehen insbesondere dem in § 53 AO genannten Personenkreis offen, also persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftigen Menschen im Sinne der Abgabenordnung
- (3) Der Verein kann sich im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgabenstellung und Gemeinnützigkeit an anderen Einrichtungen und sozialen Hilfsorganisationen beteiligen oder mit ihnen kooperieren.

§ 3

Zugehörigkeit zu Spitzenverbänden

- (1) Der Verein „St. Martin“ e. V. ist eine diakonische Einrichtung und gehört im Sinne des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck vom 14.05.1975 (Diakonie-Gesetz) dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten als ordentliches Mitglied an.
- (2) Tarifwerk, Mitarbeitervertretungsrecht und Datenschutzrecht des Diakonischen Werkes werden angewandt (§ 7 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck).

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer zweckgebundenen Rücklage zur Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele zugeführt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (4) Unbeschadet des Abs. 3 sind die Mitglieder berechtigt und gebeten, zur Durchführung des Vereinszwecks neben Spenden Einlagen zu zeichnen, die mit dem der Einlage folgenden Rechnungsjahr verzinst werden.
Einlagen können frühestens zum Ende des nächsten Geschäftsjahres zurückverlangt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens mit dreimonatiger Frist zum Jahresende an den Vorstand zu richten ist,
 - b) durch Tod,
 - c) bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, wenn die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds einen Beschluss mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder fasst.

§ 6 Organe



- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitglieder der Leitungsorgane und die leitenden Mitarbeiter des Vereins sollen der evangelischen Kirche, anderenfalls einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeiten.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder es schriftlich mit Angabe von Gründen verlangt. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen durch Bekanntmachung im „Steinwaldboten“, dem amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Neukirchen. Mitglieder, die außerhalb des Geltungsbereiches des Steinwaldboten ihren Wohnsitz haben, können durch einfachen Brief geladen werden.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung anderweitiges bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, müssen dem Vorstand drei Tage vor der Sitzung zugeleitet werden.
- (4) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf der Sitzung, Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss und vom Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder bzw. deren Abberufung aus wichtigem Grund
- f) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Er wählt sich selbst einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzer, darunter einen Schriftführer und einen Schatzmeister. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins oder geeignete Fachkräfte zur Durchführung bestimmter Aufgaben hinzuziehen.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Für schriftliche Willenserklärungen des Vereins sind die Unterschriften des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und jeweils eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich und ausreichend.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören ferner:
 - a) Vorlage des Etats und der Jahresrechnung zur Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c) bei Bedarf die Einstellung eines Geschäftsführers
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Rechnungsprüfung

In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsführung wird der Verein durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck beraten und von dessen Treuhandstelle in der Regel jährlich geprüft.



§ 12

Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nur anlässlich einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

- (2) Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Gegen einen Auflösungsbeschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig. Er muss beim Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck, Kölnische Straße 136, 34119 Kassel schriftlich eingelegt werden und von einem Zehntel der Mitglieder unterzeichnet sein; er hat aufschiebende Wirkung.
Über den Fortbestand des Vereins ist alsdann binnen vier Monaten in einer erneuten Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 13

Heimfallrecht

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecke, fällt sein Vermögen an das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck, Kölnische Straße 136, 34119 Kassel, das es im Sinne dieser Satzung für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Die ursprüngliche Fassung der Satzung ist am 01.07.1971 beschlossen worden.
Die vorstehende Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.02.2003 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.